

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom xxxx.2010

Präambel

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am xx.xx.2010 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023; GV. NRW. S. 666), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. S. 3546), und der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und 4 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW: S. 462)- jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Für die Elternbeiträge zur Kindertagespflege und zu Kindertageseinrichtungen nach § 23 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – (KiBiz) und für die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschulen (OGTS) nach § 5 KiBiz gelten ab 01.01.2011 folgende Regelungen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten (Elternbeiträge) der in §§ 5 und 23 KiBiz benannten Einrichtungen und bei Betreuung in Kindertagespflege zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Diese Personen sind von Elternbeiträgen befreit und in der niedrigsten (beitragsfreien) Einkommensstufe.
- (3) Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege), ist kein Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Betreuungsart und dem Einkommen und ergibt sich aus der Tabelle in § 9 dieser Satzung.

§ 2 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein gültiger Betreuungsvertrag mit einer Kindertageseinrichtung oder einem Trägerverein für die OGTS besteht und der Platz dem Kind zur Verfügung steht oder ein Kind in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII betreut ist, für die ein Zuschuss zum Pflegegeld gezahlt wird. Schließungszeiten der Einrichtungen sind unbeachtlich.
- (2) Die Beitragspflicht endet bei OGTS auch mit Ablauf des Monats, an dem das Kind von der Maßnahme ausgeschlossen wird.
- (3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich das Kindergarten- bzw. Schuljahr. Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.

§ 3 Betreuungsart

- (1) Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die der Betreuungsvertrag besteht und Betriebskosten anfallen. Als Betreuungsart in den Kindertageseinrichtungen gilt die vereinbarte Betreuung unter Berücksichtigung der Begriffsbestimmungen in § 19 KiBiz und der nachfolgenden Regelungen.
- (2) Für die Festlegung der Betreuungsart gilt das Alter des Kindes am Stichtag 01.11. eines Kindergartenjahres. Für Kinder, die in einem Kindergartenjahr drei Jahre alt werden, wird der Beitrag bis zum Monat vor dem dritten Geburtstag als „Kind unter drei Jahre“ erhoben und danach als „Kind über drei Jahre“.
- (3) Für schulpflichtige Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt die Betreuungsart „Hortkinder“ unabhängig von dem Gruppentyp, den sie besuchen.

- (4) Als Betreuungszeit bei der Kindertagespflege gilt der vertraglich mit der Tagespflegeperson vereinbarte Wochenstundenumfang, der auf die tatsächliche Inanspruchnahme geprüft werden kann. Der Elternbeitrag je angefangene Stunde nach der Tabelle in § 9 wird auf einen Monatsbeitrag umgerechnet, wobei ganzjährig von 4,333 Wochen je Monat ausgegangen wird.

§ 4 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge werden gestaffelt nach dem Einkommen der Zahlungspflichtigen nach § 1 und des betreuten Kindes erhoben.
- (2) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Zahlungspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des EStG. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Als Einkommen gelten auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist kein anzurechnendes Einkommen.
- (4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 2 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (5) Inhaber des Köln-Passes, Empfänger von Leistungen nach §§ 19, 28 SGB II. (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach §§ 27 Abs. 2 SGB VIII beziehen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.

§ 5 Maßgeblicher Einkommenszeitraum

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem dem Schuljahr bzw. Kindergartenjahr vorangegangenen Kalenderjahr.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist das tatsächliche Jahreseinkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Der Elternbeitrag ist im Fall einer solchen Änderung für dieses Kalenderjahr neu festzusetzen. Dabei erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung, für die das Einkommen des Jahres geschätzt wird. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das Jahr wird der Beitrag dann endgültig festgesetzt.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind von den Zahlungspflichtigen unverzüglich anzugeben. Werden sie verspätet angegeben, entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen über eine rückwirkende Beitragsreduzierung; Beitragserhöhungen werden in der Regel rückwirkend vorgenommen.

§ 6 Einkommensnachweis

Die Zahlungspflichtigen nach § 1 sind verpflichtet, bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ihr maßgebliches Einkommen nachzuweisen. Dazu reichen sie eine Einkommenserklärung mit allen Belegen ein. Vordrucke für die Einkommenserklärung werden vom Amt für Kinder, Jugend und Familie zur Verfügung gestellt. Ohne den geforderten Nachweis bzw. bei nicht glaubhaftem Einkommen ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Zahlungspflichtige, die sich selber freiwillig in die höchste Einkommensstufe zuordnen, müssen keine Belege vorlegen.

§ 7 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind monatlich zum 15. zu zahlen.

§ 8 Geschwisterermäßigung, Ermäßigung im dritten Jahr als Kindergartenkind

- (1) Besuchen mehr als ein Kind von Zahlungspflichtigen nach § 1 gleichzeitig eine der genannten Einrichtungen, so sind nur für ein Kind Beiträge zu erheben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt.
- (2) Für die Zeit, für die ein Kind mehr als 24 Monate als Kindergartenkind, also ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, angemeldet ist, muss nur die Hälfte des nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung berechneten Elternbeitrags gezahlt werden. Der Beitrag wird ggf. auf volle Cent abgerundet. Zeiten in Spielgruppen oder ähnlichen privat organisierten Betreuungsformen werden nicht berücksichtigt. Für Betreuungszeiten in Einrichtungen, die nicht in Köln liegen, genügt die schriftliche Glaubhaftmachung durch die Zahlungspflichtigen.

§ 9 Beitragstabelle**1. Monatsbeitrag für die institutionelle Betreuung**

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass- Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrich- tungen – 25 Wochen- stunden	0,00 €	55,08 €	120,02 €	181,65 €	244,22 €	276,26 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrich- tungen – 35 Wochen- stunden	0,00 €	61,20 €	133,36 €	201,83 €	271,35 €	306,96 €
Kind unter drei Jahren in Kindertageseinrich- tungen – 45 Wochen- stunden	0,00 €	68,00 €	148,18 €	224,26 €	301,50 €	341,07 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kinder- tageseinrichtungen – 25 Wochenstunden	0,00 €	23,47 €	42,03 €	70,73 €	112,85 €	148,46 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kinder- tageseinrichtungen – 35 Wochenstunden	0,00 €	26,08 €	46,70 €	78,59 €	125,39 €	164,96 €
Kinder über drei bis Schulpflicht in Kinder- tageseinrichtungen – 45 Wochenstunden	0,00 €	28,70 €	56,00 €	123,67 €	193,94 €	256,36 €
Hortkinder in Kinderta- geseinrichtungen	0,00 €	26,08 €	60,67 €	90,14 €	125,39 €	164,96 €
Offene Ganztags- grundschule	0,00 €	26,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €	150,00 €

2. Beitrag je Betreuungsstunde bei der Kindertagespflege

Betreuungsart – Einkommensstufe	Köln-Pass- Inhaber bzw. bis 12.271 €	bis 24.542 €	bis 36.813 €	bis 49.084 €	bis 61.355 €	über 61.355 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz für die erste bis 25. Stunde	0,00 €	0,51 €	1,11 €	1,68 €	2,25 €	2,55 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz für die 26. bis 35. Stunde	0,00 €	0,14 €	0,30 €	0,46 €	0,64 €	0,71 €
Kind unter drei in Kinder- tagespflege Stundensatz ab der 36. Stunde	0,00 €	0,16 €	0,35 €	0,52 €	0,70 €	0,79 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz für die erste bis 25. Stunde	0,00 €	0,22 e	0,39 €	0,65 €	1,04 €	1,37 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz für die 26. bis 35. Stunde	0,00 €	0,05 €	0,10 €	0,19 €	0,29 €	0,38 €
Kind ab drei in Kinderta- gespflege Stundensatz ab der 36. Stunde	0,00 €	0,06 €	0,21 €	1,04 €	1,58 €	2,11 €

§ 10 Essensgeld

- (1) Ein Entgelt für das Mittagessen wird nach der städtischen Satzung (Ratsbeschluss „Festsetzung des Essensgeldes für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ab dem 01.08.2002“ vom 20.06.2002, Beschlussbuch Nr. 2370) erhoben, wenn ein Kind in einer städtischen Kindertageseinrichtung ein Mittagessen erhält.
- (2) Für Kinder in Einrichtungen anderer Träger und in OGTS ist das Essensgeld direkt an den Träger zu zahlen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 27.02.2008 (Amtsblatt der Stadt Köln Nr. 11 vom 12. März 2008) außer Kraft.